

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.11.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr für die Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Einen Kostenanteil von 15 % für das allgemeine, öffentliche Interesse an der Straßenreinigung trägt die Stadt. Ein Abschlag von 2 % ist außerdem für die städtische Sicherungspflicht der Unfallschwerpunkte beim Winterdienst ermittelt und vorzusehen. Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigungen bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht, trägt die Stadt. Dieser beträgt 2 % zuzüglich 15 % Abschlag darauf für das öffentliche Interesse auf Vorteilsgewährungen.

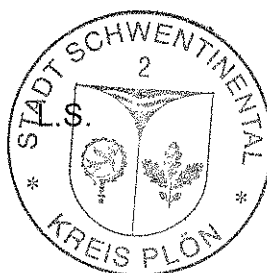
§ 2

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 2,63 EURO und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 1,61 EURO.

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.



Schwentinental, den 16.11.2012


- Bürgermeisterin -